

RS Vwgh 1988/1/13 87/03/0193

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;

VStG §44a lita;

VStG §44a Z1 impl;

Rechtssatz

Der Spruch, "als Zulassungsbesitzer keine schriftlichen Aufzeichnungen geführt zu haben, da er auf Verlangen nicht habe angeben können, wer das Fahrzeug gelenkt habe", ist NICHT rechtswidrig, wengleich der Abspruch, dass keine schriftliche Aufzeichnungen geführt wurden, überflüssig mitzitiert wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030193.X02

Im RIS seit

13.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at